



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/108-Parl/91

Wien, 23. Jänner 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

2020/AB

1992 -01- 27

zu 2035/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2035/J-NR/91, betreffend Reform des Handelsakademie- und Handelsschulbereiches, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Genossen am 26. November 1991 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wie soll das bereits diskutierte Pflichtpraktikum für Handelsschulabsolventen aufgebaut sein?

Antwort:

Das Pflichtpraktikum von Handelsschülern/innen soll wie bei den anderen berufsbildenden mittleren Schulen aufgebaut sein (vgl. dazu Beilagen).

2. Welche thematischen Schwerpunkte soll die vorgesehene Projektarbeit umfassen?

Antwort:

Ausgehend von einer wirtschaftlichen Projektaufgabe soll der/die Schüler/in ein Projekt (von der Informationsbeschaffung bis zur Präsentation) unter Beachtung und Einbeziehung aller die wirtschaftliche Umwelt betreffenden Komponenten allein oder im Team durchziehen.

3. Aus welcher Fächerkombination soll die ins Auge gefaßte Abschlußprüfung für Handelsschüler bestehen?

Antwort:

Die Abschlußprüfung für die Handelsschule soll aus einer schriftlichen und mündlichen Teilprüfung unter Einbeziehung der Projektarbeit bestehen.

4. Welche weiteren Neuerungen wird die Lehrplanreform im Handelsschulbereich umfassen?

6. Welche Reformschritte im Handelsschulbereich sollen überhaupt auf den Handelsakademiebereich ausgeweitet werden?

Antwort zu 4. und 6.:

Die geplanten Neuerungen und Reformschritte im Handelsschulbereich sind in den Beilagen genauer erläutert.

5. Wird die Reform des Handelsschullehrplanes eine Auswirkung in Bezug auf die Frage der Anzahl und Art der Berufsberechtigungen haben?

Antwort:

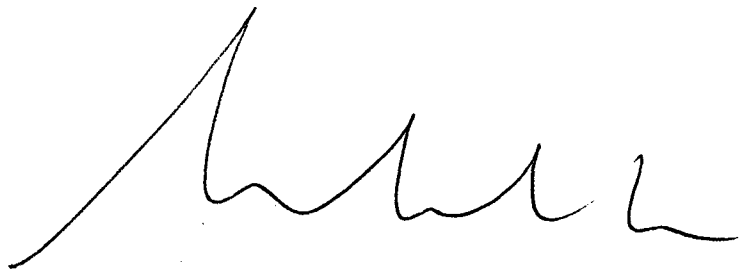
Bei der Erstellung des Entwurfes für einen neuen Handelsschullehrplan spielt die Frage des Ersatzes von Lehrabschlußprüfungen und Lehrzeiten naturgemäß eine große Rolle und es wurden im Hinblick auf die Verordnung aufgrund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) zahlreiche Verbesserungen vorgenommen. Diesbezügliche Voraussagen lassen sich aus mehreren Gründen schwer treffen: Zum einen werden die Ersätze von Lehrabschlußprüfungen bzw. Lehrzeiten aufgrund des § 28 BAG erst nach der Kundmachung der Lehrpläne im Bundesgesetzblatt (oder auch Schulversuche) festgesetzt. Dies geschieht in sehr genauer Prüfung in jedem speziellen Lehrberuf anhand des Lehrplanes durch den Bundesberufsausbildungsbeirat und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

- 3 -

Dazu finden ausführliche Verhandlungen zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst statt. Andererseits steht der endgültige Inhalt des neuen Handelsschullehrplanes noch nicht fest, da dieser erst im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Diskussion gestellt wird und noch viele Änderungen erfolgen können.

Außerdem möchte ich betonen, daß im Rahmen des zuletzt in Kraft gesetzten Handelsakademielehrplanes (BGBl.Nr. 529/1991, siehe beiliegende Kopie) eine Forderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten (Anbieten von bestimmten Freigegenständen ab dem Sommersemester 1992) erfüllt wurde.

Beilagen

A handwritten signature in black ink, consisting of a long, sweeping initial stroke followed by several smaller, connected loops and a final short horizontal stroke.

Grundgedanken zur Neuen Handelsakademie

1. **Schulautonomie (Wahlbereich, ca. 15%)**
Kompetenz beim Schulgemeinschaftsausschuß bzw. Wahl durch den Schüler
 - a) Zweite lebende Fremdsprache (alternativer Pflichtgegenstand) insgesamt 12 WSt
 - b) Vier Ausbildungszweige zur Wahl, insgesamt 6 WSt
 - 1) Wirtschaftssprache (Intensivierung der fachlichen Sprachkompetenz),
 - 2) Wirtschaftsmathematik (Intensivierung der fachmathematisch-naturwissenschaftlichen Kompetenz),
 - 3) Außenhandel-Marketing (Internationale BWL, Intensivierung der supranationalen-multikulturellen Komponenten),
 - 4) Rechnungswesen-Wirtschaftsinformatik (Intensivierung der wirtschaftlich-unternehmensstrukturellen Kompetenz).
 - c) Autonomer Bereich insgesamt 10 WSt
Freie Wahl der Gegenstände und deren Inhalte durch die Schule (SGA).
2. **Allgemeine Hochschulreife**
Die für die allgemeine Hochschulreife erforderlichen Gegenstände und Inhalte werden im Kernbereich abgedeckt.
3. **Durchlässigkeit zwischen HAK <-> HAS**
Identität des Lehrplanes 1. Klasse HAS und I. Jahrgang HAK; Erleichterung der Bedingungen für einen Wechsel in höheren Stufen.
4. **Erhaltung der "beruflichen Berechtigungen"**
Als "die kaufmännische Schule" müssen mindestens alle bisherigen "kaufmännischen Berechtigungen" erhalten bleiben.
5. **Projektarbeit und Praktikum**
Fächer- und jahrgangsübergreifende Projekte sowie praktische kaufmännische Arbeiten (handlungs- und entscheidungsorientiert).
6. **Betriebliches Pflichtpraktikum**
Wie auch in den anderen berufsbildenden Schulen soll in der HAK ein betriebliches Pflichtpraktikum (4 Wochen vor Eintritt in den V. Jahrgang) vom Schüler absolviert werden.
7. **Politische Bildung als eigener Gegenstand**
Der Gegenstand Staatsbürgerkunde soll durch den Gegenstand Politische Bildung abgelöst und auch inhaltlich neu konzipiert werden.
8. **Verstärkte Verankerung ökologischer Aspekte**
Ökologie soll in einem eigenen Gegenstand angeboten und in die übrigen Gegenstände verstärkt einbezogen werden.

Generell sollen im neuen Lehrplan der gerade im wirtschaftlichen Bereich so bedeutsame Grundgedanke "Denke global - handle regional/lokal" und die sinnvolle Beziehung von Allgemeinbildung (in ihrem neuen Verständnis) und fundierter Berufsbildung verwirklicht werden.

Erläuterungen zur Neuen Handelsschule 1992

1. Vorbemerkung

Für die Handelsschule und die Handelsakademie erfolgte die letzte Lehrplananpassung im Jahre 1988.

In der Handelsakademie wurde die Ausbildungsqualität vor allem durch eine Stundenvermehrung in Deutsch, Englisch, Textverarbeitung und Datenverarbeitung wesentlich gesteigert und damit die auch von der Wirtschaft verlangte Verbesserung der Ausbildung erreicht.

Der Lehrplan der Handelsschule, der keine stundenmäßige Erhöhung brachte, paßte die Ausbildungsinhalte den geänderten Anforderungen der "mittleren" Bildungsebene an (vermehrte EDV- und Sprachenausbildung, Einführung des neuen Pflichtgegenstandes "Angewandte BWL (Praktikum)" etc.). Dem starken über dem Durchschnitt liegenden Rückgang der Schülerzahlen in der Handelsschule konnte jedoch nicht wirksam begegnet werden.

Die Zahl der Vierzehnjährigen, die in eine Handelsschule eintreten, ist in den letzten 10 Jahren von 11.037 auf 5.163 im Schuljahr 90/91 (Abnahme um 53 %) gesunken, was ein weit stärkeres Absinken als die Gesamtschülerzahl der 9. Schulstufe bedeutet (Abnahme der Gesamtschülerzahl um ca. 17 %).

Wenn auch der Rückgang der Gesamtpopulation der Geburtenjahrgänge und das Streben nach höherer Bildung die Hauptursachen dieser Schülerzahlenentwicklung darstellen, ergibt sich für die Handelsschule dennoch ein Handlungsbedarf, damit die Handelsschule ihre Stellung als eine attraktive mittlere berufsbildende Schulart behält. Dies erscheint auch deshalb von großer Wichtigkeit, weil die österreichische Wirtschaft dringend gut ausgebildete Fachkräfte für die Bewältigung der kaufmännischen Aufgaben benötigt. Derzeit kann jedoch die Nachfrage nach gut ausgebildeten Handelsschulabsolventen nicht gedeckt werden.

Schon bei der Änderung der Lehrpläne 1988 wurden entsprechende Grundlagenarbeiten in Auftrag gegeben, und zwar mit dem Ziel, deren Ergebnisse für eine umfassende Lehrplanreform heranzuziehen.

Abgestützt auf die dadurch gewonnenen Erkenntnisse wird durch den nun vorgelegten Lehrplan diese Reform umgesetzt, und zwar auch mit dem Ziel, durch Steigerung der Attraktivität der Fachschule den Bildungsstrom zur Handelsschule hin zu verstärken.

Der Lehrplan soll Ende des Kalenderjahres zur Begutachtung ausgesandt werden und entsprechend den von den Bundesministern Dr. Scholten und Dr. Schüssel in der Öffentlichkeit gemachten Ankündigungen mit dem Schuljahr 1992/93 in Kraft treten.

2. Leitlinien

2.1 Starke Ausweitung der praktischen Ausbildung

Es zeigt sich, daß in einer umfassenden Ausbildung über die gängigen Qualifikationserfordernisse hinaus immer mehr die kommunikativen und sozialen Fähigkeiten an Bedeutung gewinnen.

Das Arbeiten im Team, die Bereitschaft zur Kooperation, die Kritik- und Kommunikationsfähigkeit, die Flexibilität sowie die Einsicht für die Notwendigkeit der permanenten Weiterbildung des Schülers sollen vor allem durch gezielten Einsatz von praxisrelevanten Fallbeispielen und Projektarbeiten gefördert werden.

Aus diesem Grunde soll daher die praktische Ausbildung verbunden mit einer Intensivierung des handlungs- und problemorientierten Unterrichtes erheblich verstärkt werden. Dadurch soll sowohl die fachliche Kompetenz als auch die Persönlichkeitsbildung verbessert und die soziale Kompetenz des Schülers vertieft werden. Auch kann damit ein wesentlicher Beitrag zur Vermittlung von "Schlüsselqualifikationen" geleistet werden.

2.2 Schwerpunktgegenstände

In den Pflichtgegenstandskatalog wurden die Schwerpunktgegenstände mit zwei Wochenstunden in jeder Klasse aufgenommen. Diese Schwerpunktgegenstände - sie stellen eine breite Palette von Gegenständen berufsbezogenen Inhaltes dar - sollen nicht nur eine Schwerpunktbildung (eine maßvolle Differenzierung) ermöglichen, sondern auch den Interessen der Schüler sowie den regionalen und wirtschaftlichen Gegebenheiten entgegenkommen.

Die Schwerpunktgegenstände für die einzelnen Schulstandorte werden durch den jeweiligen Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) nach Anhörung der Leitungen der betreffenden Schulen festgesetzt; dies soll möglichst flexibel erfolgen. Nach Vorliegen der für die Schulautonomie erforderlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen soll die Schule selbst diese Gegenstände auswählen.

Die angestrebte Dezentralisierung im pädagogischen Bereich wird dadurch wesentlich gesteigert.

2.3 Projektarbeit

Durch eine am Ende der Ausbildung vorgesehene umfassendere Projektarbeit sollen die Schüler zur selbständigen Lösung komplexer, fächerübergreifender Aufgaben verbunden mit einer Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse angeleitet werden.

2.4 Pflichtpraktikum

Ein Pflichtpraktikum im Ausmaß von 4 Wochen vor Beginn der 3. Klasse ist vorgesehen. Die damit verbundenen Vorteile, wie z. B.

- Kennenlernen der Berufs- und Arbeitswelt,
- Hilfe bei der Findung des zukünftigen Arbeitsplatzes,
- erste unverbindliche gegenseitige Kontaktnahme zwischen Unternehmen und möglichem zukünftigem Mitarbeiter

sollen auch den Absolventen der Handelsschule zugute kommen.

Eine Erhebung ergab, daß derzeit österreichweit bereits mehr als 50 % der HAS-Schüler eine Feriapraxis freiwillig absolvieren. (In einigen Regionen sind es sogar über 90 % der Schüler!)

2.5 Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung, die bei einer Anzahl von Fachschulen (z. B. technischen Fachschulen, Hotelfachschule) besteht, ist nicht nur für den Ersatz von Lehrabschlußprüfungen, sondern auch künftig für die weitere Ausbildung der Absolventen (z. B. an Fachhochschulen) von großer Bedeutung.

Die Abschlußprüfung, sie wird aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung bestehen, soll vor allem die Fähigkeit des Absolventen nachweisen, selbständig erstellte Arbeiten zu dokumentieren und zu präsentieren. Die näheren Bestimmungen dazu werden in einer eigenen Verordnung festgelegt.

2.6 Verbesserung der Durchlässigkeit

Die Durchlässigkeit zwischen HAS und HAK (in beiden Richtungen) soll wesentlich verbessert werden. Es muß möglich sein, daß der Handelsschüler am selben Schulstandort mit möglichst geringen "Auflagen" seine Ausbildung an der Handelsakademie fortsetzen kann. Andererseits soll dem Handelsakademie-Abbrecher ohne große Schwierigkeiten ein Handelsschulabschluß ermöglicht werden.

3. Veränderungen gegenüber dem letztverordneten Lehrplan (Lehrplan 1988)

Die Anzahl der Gesamtwochenstunden wurden um 4 Wochenstunden (von 95 auf 99) unter Einbeziehung des für die Durchlässigkeit erforderlichen Freigegenstandes "Zweite lebende Fremdsprache einschließlich Fachsprache" in der 1. Klasse im Ausmaß von 3 Wochenstunden um 1 Wochenstunde erhöht.

HAK - 400

2230

193. Stück — Ausgegeben am 11. Oktober 1991 — Nr. 529

2. für das 2. Semester mit Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres 1991/92,
3. für den II. Jahrgang und das 3. Semester mit 1. September 1992,
4. für das 4. Semester mit Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres 1992/93,
5. für den III. Jahrgang und das 5. Semester mit 1. September 1993,
6. für das 6. Semester mit Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres 1993/94.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung auch in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 529/1991 tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, mit welcher die Lehrpläne für die Handelsschule und die Handelsakademie sowie ihre Sonderformen erlassen werden, BGBl. Nr. 334/1978, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 60/1981 und 36/1984 außer Kraft.

(4) Für die Zeit vom 1. Februar 1992 bis 31. August 1994 wird die Anlage B/1 (Lehrplan der Handelsschule) zur Verordnung über die Lehrpläne für die Handelsakademie und die Handelsschule wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt I (Studentafel) tritt bei den Freigegegenständen an die Stelle der die Warenkundlichen Übungen betreffenden Zeile folgende Zeile:

„4. Warenkunde einschließlich Übungen
— 2 2 2/4 ^{1a)} III“

2. Im Abschnitt I (Studentafel) wird die die Freigegegenstände betreffende Tabelle wie folgt ergänzt:

„11. Verkaufskunde und Werbetechnik einschließlich Übungen
— 2 2 2/4 ^{1a)} II“

3. Im Abschnitt I (Studentafel) wird der Anmerkung ¹⁾ zu den Freigegegenständen folgende Anmerkung ^{1a)} angefügt:

„^{1a)} Zu den Freigegegenständen unter Z 4 und 11 ist nur eine gemeinsame Anmeldung zulässig, und zwar in den Schuljahren 1991/92 und 1992/93 für Schüler der 2. und 3. Klasse und im Schuljahr 1993/94 nur für Schüler der 3. Klasse.“

4. Im Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgaben) tritt im Unterabschnitt „B. Freigegegenstände“ an die Stelle des Unterabschnittes „4. Warenkundliche Übungen“ folgender Unterabschnitt:

„4. Warenkunde einschließlich Übungen

Bildungs- und Lehraufgabe:

In den auszuwählenden Fachbereichen soll der Schüler systematische Warenkenntnisse, Kenntnisse über die im industriellen Bereich verwendeten

Materialien und ihre technologische Gewinnung sowie über ihren Einsatz für bestimmte Anwendungsbereiche besitzen.

Der Schüler soll die verkaufsbedeutsamen Eigenschaften der Ware erkennen, den warenkundlichen Sprachschatz beherrschen und beides im Verkaufsgespräch einsetzen können.

Er soll die Fähigkeit besitzen, die bei der Warenbeschaffung, Warenannahme und Warenübernahme sowie Lagerung der Ware erforderlichen Tätigkeiten auszuüben.

Lehrstoff:

2. und 3. Klasse (je 2 Wochenstunden):

Der Lehrstoff ist aus den nachstehenden Fachbereichen des Handels (Einzel- und Großhandel) und der Industrie entsprechend den regionalen Gegebenheiten auszuwählen.

1. Nahrungs- und Genußmittel
2. Bekleidung (Textil und Leder)
3. Papier und Büroartikel
4. Fahrzeuge
5. Elektrowaren
6. Metallwaren
7. Keramik, Glas, Baustoffe
8. Chemische Produkte einschließlich Kunststoffe
9. Brennstoffe
10. Holz

Rohstoffe und Herstellungsverfahren (Grundlagen).

Produkte bzw. Waren:

Handelsübliche Bezeichnung, Sorten, Formen, Normen, Typen, Ausführungen, Verpackungseinheiten, Eigenschaften, Qualitäten, Fehler, Verfälschungen, Farbe, Mode.

Verwendung, Handhabung, Behandlung, Gebrauch und Pflege, Warenkennzeichnung.

Warenbeschaffung:

Bezugsquellen und Bedarfsermittlung.

Vorbereitung und Durchführung von Warenbestellungen.

Warenannahme und Warenübernahme:

Warenprüfung, Feststellung von Mängeln und Schäden.

Lagerung der Ware:

Fachgerechte Lagerung und Pflege unter Beachtung auf Ordnung, Sicherheit und Wirt-

2. In der Anlage werden nach Fachrichtungen alphabetisch geordnet folgende Schulen eingefügt:

A. Im Abschnitt „A. Mittlere Schulen“:

1 Schulen, an denen nach den angeführten Lehrplänen unterrichtet wird	2 Ersatz der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf	Ersatz der Lehrzeit		
		3 im Lehrberuf	4 Schul- stufe	5 Ausmaß
Fachschule für Betriebs- und Ernährungswirtschaft Lehrplan Bescheid des BMUKS vom 29. 4. 1988, Zl. 17.024/9/-24/87	Bürokaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent	Kellner, Koch	3.	1½
		Bürokaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassistent	2.	1
Handelsschule Lehrplan BGBl. Nr. 387/ 1988, auch in der Fassung BGBl. Nr. 399/1990	Bürokaufmann, Groß- handelskaufmann	Bürokaufmann	2.	1½
		Buchhändler, Drogist, Einzelhandelskaufmann, Fotokaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassi- stent, Industriekaufmann, Musikalienhändler, Rei- sebüroassistent, Spedi- teur, Versicherungskauf- mann, Waffen- und Mu- nitionshändler	3. 2.	1½ 1
		Großhandelskaufmann	2.	1
Handelsschule für Körper- behinderte Lehrplan BGBl. Nr. 387/ 1988, auch in der Fassung BGBl. Nr. 399/1990	Bürokaufmann, Groß- handelskaufmann (nur bei erfolgreicher Absol- vierung des Freigege- standes „Warenkundliche Übungen“), Industrie- kaufmann (nur bei erfolg- reicher Absolvierung des Freigegegenstandes „Wa- renkundliche Übungen“)	Bürokaufmann, Groß- handelskaufmann, Indu- striekaufmann	2.	1½
		Buchhändler, Drogist, Einzelhandelskaufmann, Fotokaufmann, Hotel- und Gastgewerbeassi- stent, Musikalienhändler, Reisebüroassistent, Spe- diteur, Versicherungs- kaufmann, Waffen- und Munitionshändler	3. 2.	1½ 1
Handelsschule für Berufs- tätige Lehrplan BGBl. Nr. 387/ 1988, auch in der Fassung BGBl. Nr. 399/1990	Bürokaufmann			